

## Positionspapier des Dachverbandes Begleiteter Umgang Berlin e.V.

---

### Neuregelung der Rahmenbedingungen des Begleiteten Umgangs gem. §18 Abs. 3 SGB VIII

Januar 2018

Als Dachverband Begleiteter Umgang Berlin e.V. fordern und unterstützen wir:

- **BU gem. § 18 Abs. 3 wird den Hilfen zur Erziehung zugeordnet.**
- **BU gem. § 18 Abs. 3 wird unter dem o.g. Fokus berlineinheitlich in der Umsetzung neu geregelt.**

Unser praxisnaher Vorschlag hierzu: Begleiteter Umgang gem. § 18 Abs. 3 wird künftig als Hilfe zur Erziehung dem § 27 Abs. 2 SGB VIII zugeordnet und in Form einer

⇒ **Hilfe zur Erziehung § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 SGB VIII**  
gewährt.

Mit der gesetzlichen Neuregelung bzw. der Kindschaftsrechtsreform von 1998 wurde Begleiteter Umgang als ambulante Jugendhilfeleistung deutschlandweit begründet, konzeptionell entwickelt und standardisiert.

Begleiteter Umgang gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII wurde als ambulante Jugendhilfemaßnahme in die Rahmenleistungsbeschreibung des Berliner Senats aufgenommen, diese sah eine auf den Einzelfall bezogene Finanzierung vor. Auf dieser Basis wurde Begleiteter Umgang von den Jugendämtern als ambulante, antragsgebundene Maßnahme im Zusammenwirken mit Trägern der freien Jugendhilfe ein- bzw. umgesetzt.

Die aktuelle Leistungsbeschreibung vom 01.03.2012 in der Präambel im 2. Absatz formuliert hierzu: **„Der Umfang, die Dauer und die Gestaltung des Begleiteten Umganges orientieren sich am Bedarf des Einzelfalles und sind analog dem Hilfeplanverfahren festzulegen und zu vereinbaren. Dabei soll ein Kontingent für einen definierten Zeitraum festgelegt werden“.**

Die Gewährung und Finanzierung des Begleiteten Umgangs (BU) werden von den Jugendämtern der Berliner Bezirke zunehmend uneinheitlich gehandhabt. Es gibt derzeit sehr unterschiedliche Umsetzungsmodalitäten, sowohl in der inhaltlichen Ausgestaltung als auch in der Finanzierung.

Das Antrags- und Hilfeplanverfahren wird analog der Verfahrensweisen der Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. gestaltet. Dennoch gilt BU nicht als Hilfe zur Erziehung, sondern als Maßnahme *analog* den Hilfen zur Erziehung und demzufolge als eine freiwillige Leistung.

Eine Nichtgewährung kann ggf. sogar eintreten, wenn in einer Verhandlung vor einem der Berliner Familiengerichte ein Begleiteter Umgang vereinbart („beauftragt“) wurde und die Eltern sich darauf geeinigt haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Jugendamt schlussendlich die Einleitung eines BU nicht unterstützt.

Vor allem in finanzschwachen Zeiten werden in Berlin begleitete Umgänge gem. § 18 Abs. 3 teilweise auch dann nicht gewährt, wenn die Eltern um Unterstützung beim Jugendamt aktiv nachsuchen und angeben, die Hilfe zu benötigen.

## **Positionspapier des Dachverbandes Begleiteter Umgang Berlin e.V.**

---

Im Fall einer bezirklichen Haushaltssperre werden ausschließlich Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. genehmigt, so dass kein BU gem. § 18 Abs. 3 in dem betroffenen Bezirk finanziert werden kann.

Um Kinder und ihre Eltern in Trennungs- bzw. Scheidungskonflikten dennoch mit der Jugendhilfemaßnahme Begleiteter Umgang unterstützen zu können, werden von den Jugendämtern teilweise kreative Lösungen gefunden.

So kann BU unter dem „Deckmantel“ von Hilfe zur Erziehung-Maßnahmen wie §§ 27 (2), 30, 31 SGB VIII (teilweise in komplexen Mischfinanzierungen) bewilligt werden, inhaltlich werden in der Hilfeplanung jedoch Ziele für Begleiteten Umgang vereinbart. Diese Praxis ist aus Sicht des Dachverbandes Begleiteter Umgang Berlin e.V. besonders bedauerlich, da sich so in der statistischen Erfassung der eingesetzten ambulanten Jugendhilfen in Berlin hier ein verzerrtes Bild über die tatsächlich durchgeführten Jugendhilfen abzeichnet.

Als Dachverband Begleiteter Umgang Berlin e.V. arbeiten wir u.a. an der Schaffung von Standards zur Sicherung der Qualität des Begleiteten Umgangs gem. § 18 Abs. 3.

Aus Sicht unserer Mitglieder leistet BU einen wichtigen Beitrag als Hilfe zur Erziehung der Kinder während Trennungen und Scheidungen und sollte daher den Hilfen zur Erziehung angegliedert werden. Diesen Standpunkt haben wir auf dem Fachtag 2015 öffentlich diskutiert und die Haltung vertreten, die Rahmenbedingungen für den Begleiteten Umgang neu zu regeln und diese damit der bestehenden Gesetzgebung anzupassen.

### **Schlussbemerkung**

Durch eine Zuordnung des Begleiteten Umgangs zum § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 SGB VIII wäre u.E. die Trennschärfe zu den anderen HzE-Maßnahmen gewährleistet. Ein weiterer Vorteil wäre, dass damit gleichzeitig eine einheitliche Regelung des Kinderschutzes erfolgen würde, weil dieser in den Hilfen zur Erziehung bereits geregelt ist. Die Notwendigkeit dazu besteht aus unserer Sicht, weil im Rahmen von Trennungen und Scheidungen ein erhöhtes Risiko von Beziehungsstraftaten bzw. der Gefährdung des Kindeswohls – insbesondere vor dem Hintergrund emotionaler Überforderung der Eltern - besteht.

Des Weiteren wäre der Rechtsanspruch der Familien auf die Jugendhilfe-Maßnahme des Begleiteten Umgangs gem. § 18 Abs. 3 mit der vorgenannten Anpassung gewährleistet.

### Abkürzungen:

HzE = Hilfe zur Erziehung

BU = Begleiteter Umgang

SGB = Sozialgesetzbuch

Abs. = Absatz

e.V. = eingetragener Verein